

Leistungsvergleich

I. Vergleich der Leistungsmerkmale

Leistungsprüfung

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufs- unfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Rückwirkende Leistung (in Monaten)	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Prognose-Zeitraum (in Monaten)	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Ausschließliche Prüfung des Berufes, der bei Eintritt der BU ausgeübt wurde	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Pflegebedürftigkeit: Leistung ab wie vielen ADL-Punkten bzw. ab welchem Pflegegrad	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Rückwirkende Leistung bei 6 Monaten andauernder BU	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf zeitliches Anerkenntnis	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Verzicht Kündigung / Vertragsanpassung nach § 19 VVG	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Mitwirkungspflicht des VN auf zumutbare ärztliche Anweisung beschränkt	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
AU-Klausel: Beinhaltet der Tarif eine Arbeitsunfähigkeitsklausel? (ggf. AU-Klausel optional)	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)

Verweisung

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufs- unfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Verzicht auf abstrakte Verweisung	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf konkrete Verweisung - Definition der Lebensstellung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Geltungsbereich

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufs- unfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Versicherungsschutz: Weltweit und zeitlich unbegrenzt	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Medizinische Untersuchung im Ausland (weltweit) wird anerkannt, bei Untersuchung in Deutschland erfolgt Kostenübernahme für Reise, Aufenthalt, Behandlung.	<input type="checkbox"/>	erfüllt (50%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Nachversicherungen

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie (erste 5 Jahre)	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Heirat	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Geburt oder Adoption eines Kindes	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Erreichen der Volljährigkeit	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Nachversicherungs-Garantien nach Ausbildung oder Studium	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Scheidung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Einkommenssprung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Tod einer bestimmten Person	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Immobilienwerb	<input type="checkbox"/>	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Existenzgründung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Nachversicherung bei Reduzierung des Bonusrentensatzes	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsver- sicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (75%)
Wiedereingliederungshilfe (in Monatsrenten)	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)
Zinslose Stundung ab Leistungsmeldung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Wiederinkraftsetzung nach Zahlpause ohne Gesundheitsprüfung?	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (75%)

Leistungsausschlüsse

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Leistung bei inneren Unruhen (ohne aktive Beteiligung)	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Leistung bei Kriegs- und Terrorereignissen	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Leistung auch bei (grob) fahrlässig verursachtem Leistungsfall durch die VP	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Fahrtveranstaltungen mit KFZ	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Leistung bei Einsatz von radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen/Strahlen (ABC Waffen und Terror)	<input type="checkbox"/>	erfüllt (25%)	erfüllt (25%)	erfüllt (25%)	erfüllt (75%)
Luftfahrtsklausel	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Strahlen infolge von Kernenergie	<input type="checkbox"/>	erfüllt (25%)	erfüllt (25%)	erfüllt (25%)	erfüllt (75%)

Nur für bestimmte Berufe / Berufsgruppen relevante Kriterien

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsver- sicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Schulunfähigkeitsabsicherung: Schüler gegen BU versicherbar?	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Infektionsschutzklausel: Leistung bei vollständigem Tätigkeitsverbot	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Infektionsschutzklausel gilt für alle Berufe	<input type="checkbox"/>	erfüllt (50%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Nur für Beamte relevante Kriterien

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsver- sicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Dienstunfähigkeitsklausel ohne Altersbegrenzung	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Nachversicherung bei Verbeamtung auf Lebenszeit	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Nachversicherung bei Reduzierung der Beamtenpension bei Gesetzesänderung	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Verzicht auf konkrete Verweisbarkeit bei Beamten auf Lebenszeit	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Leistung bei teilweiser DU	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Verzicht auf Nachprüfung der Dienstunfähigkeit	<input type="checkbox"/>	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

Weitere Merkmale

Bereich	gefordert ?	Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Karennzeiten	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall ggf. optional	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

II. Vergleich der Leistungstexte

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Rückwirkende Leistung (in Monaten)			
Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens jedoch zum Beginn der Berufsunfähigkeitsversicherung. Wird dem VR die Berufsunfähigkeit nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so leistet dieser rückwirkend – gerechnet ab dem Monat der Meldung – für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit.	Das VU hat keinerlei Meldefristen ausgewiesen. Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.	Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist. Der Leistungsanspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist. Der Leistungsanspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung			
<p>Der VR verpflichtet sich, innerhalb von drei Wochen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen a. dem VN die Entscheidung über die Leistungspflicht in Textform mitzuteilen oder b. weitere Untersuchungen für die Prüfung vom VN anzufordern oder c. dem VN mitzuteilen, dass der VR weitere Schritte (z.B. Einholung eines neutralen Gutachtens) einleiten wird. Solange eine Erklärung über die Leistungspflicht noch aussteht, informiert der VR mindestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.</p>	<p>Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhält der VN vom VU eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von ihm nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z.B. neutrales Gutachten) das VU einleiten wird. Während der Prüfung wird das VU den VN regelmäßig – mindestens alle sechs Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren. Einen durch Überschreiten der genannten Frist nachweislich entstandenen Schaden wird das VU ersetzen.</p>	<p>Das VU verpflichtet sich, Ihnen innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der von Ihnen jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen - seine Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen oder - weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder - Ihnen mitzuteilen, dass das VU weitere Schritte (z.B. neutrales Gutachten) einleiten wird. Während der Prüfung wird das VU Sie regelmäßig, mindestens alle 4 Wochen, über den Sachstand informieren und fehlende Unterlagen zeitnah anfordern.</p>	<p>Während der Leistungsprüfung informieren das VU im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklärt das VU spätestens nach 2 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, EMail), ob es leistet und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.</p>
Prognose-Zeitraum (in Monaten)			
<p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn a. die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als 6 Monate ununterbrochen außerstande ist in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er zuletzt während der Vertragslaufzeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war tätig zu sein, und b. sie keiner anderen, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachgeht.</p>	<p>Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.</p>	<p>Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, - mindestens 6 Monate ununterbrochen außer Stande war oder - voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außer Stande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % tätig zu sein.</p>	<p>Der Prognosezeitraum beträgt 6 Monate.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Ausschließliche Prüfung des Berufes, der bei Eintritt der BU ausgeübt wurde			
<p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn a. die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, und b. sie keiner anderen, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachgeht. Bei hauptberuflich tätigen Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe zugrunde gelegt, für die der Studienabschluss im belegten Studienfach typischerweise Voraussetzung ist. Bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das der Ausbildung entsprechende Berufsbild herangezogen. Die Berufsunfähigkeit eines Beamten beurteilt sich unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne allein entsprechend Absatz 1. Die Tätigkeiten von Schülern, Hausfrauen bzw. Hausmännern sehen wir als Beruf an. Nimmt die versicherte Person später eine Berufstätigkeit auf, ist entsprechend Absatz 1 von diesem Zeitpunkt an der ausgeübte Beruf versichert.</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leistet das VU sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/- männern, von Schülern, Studenten und Auszubildenden sieht das VU als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht (konkrete Verweisung).</p>	<p>Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, - mindestens 6 Monate ununterbrochen außer Stande war oder voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außer Stande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu mindestens 50 % tätig zu sein.</p>	<p>Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, maßgebend. Falls die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert hat, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Pflegebedürftigkeit: Leistung ab wie vielen ADL-Punkten bzw. ab welchem Pflegegrad			
<p>Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist: - Die versicherte Person benötigt für mindestens vier der in Absatz 2 beschriebenen neun Tätigkeiten die Hilfe einer anderen Person. Die versicherte Person benötigt die Hilfe täglich und in erheblichem Umfang auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel. Der jeweils notwendige Hilfebedarf ist in Absatz 2 in Einzelheiten beschrieben. - Die Hilfebedürftigkeit ist die Folge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. - Dieser Zustand wird voraussichtlich länger als sechs Monate andauern. Entspricht der Umstellung von alter Pflegestufe 1 auf neuen Pflegegrad 2.</p>	<p>Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig gewesen und benötigt er täglich Hilfe durch eine andere Person bei mindestens einer der genannten Verrichtungen, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle leistet das VU, wenn der Versicherte wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb ständiger Beaufsichtigung bei Tag und Nacht bedarf. Das gleiche gilt für einen Versicherten, der dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.</p>	<p>Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls - mindestens 6 Monate ununterbrochen so hilflos war oder - voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie für eine der in Absatz (19) bis (24) der genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel täglich die Hilfe einer anderen Person benötigt. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.</p>	<p>Die versicherte Person ist pflegebedürftig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn sie aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit (siehe Absatz 1) mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft wird (siehe Absatz 2). Die Pflegebedürftigkeit beurteilt sich nach den nachfolgenden 6 Bereichen, denen bestimmte Kriterien zugeordnet sind. Diesen Kriterien sind zur Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten Kategorien zugeordnet. Die Bereiche, Kriterien und Kategorien entsprechen denjenigen, die in § 14 und § 15 einschließlich der Anlagen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017, genannt sind.</p>
Rückwirkende Leistung bei 6 Monaten andauernder BU			
<p>Das VU erbringt in diesem Fall die Leistung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der Sechsmontatige Zeitraum begonnen hat. Absatz 1 b, Absatz 2 sowie § 1 Abs. 4 gelten entsprechend. Ist eine Karenzzeit vereinbart (vgl. § 1 Abs. 5), beginnt die Karenzzeit mit Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.</p>	<p>Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.</p>	<p>Der Versicherer leistet ab Beginn des 6-monatigen Zeitraumes.</p>	<p>Wenn die versicherte Person in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Verzicht auf zeitliches Anerkenntnis			
<p>Grundsätzlich spricht der VR kein zeitlich befristetes Anerkenntnis seiner Leistungspflicht aus. Nur in begründeten Einzelfällen kann der VR einmalig ein zeitlich befristetes Anerkenntnis von bis zu 12 Monaten aussprechen. Gründe können etwa sein: - Umstände, die für eine Beurteilung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, maßgeblich sind, ändern sich voraussichtlich. - Die versicherte Person absolviert eine Rehabilitations-, Umschulungsoder Wiedereingliederungsmaßnahme, oder eine solche Maßnahme ist geplant.</p>	<p>Es werden keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse ausgesprochen.</p>	<p>In begründeten Einzelfällen kann das VU einmal, längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, ein befristetes Anerkenntnis aussprechen.</p>	<p>Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichtet das VU ausdrücklich.</p>
Verzicht Kündigung / Vertragsanpassung nach § 19 VVG			
<p>Hat der VN die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichtet das VU auf eine Kündigung gem. § 19 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).</p>	<p>Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von dem VN oder dem Versicherten (siehe Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, kann das VU vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat das VU kein Rücktrittsrecht, wenn ihm nachgewiesen wird, dass es den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p>	<p>Bei unverschuldeter Verletzung der Anzeigepflicht verzichtet das VU auf sein Recht der Kündigung oder Vertragsanpassung.</p>	<p>Das VU verzichtet auf die aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG			
<p>Der VR ist nach § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn a. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat, b. der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und c. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die unter a. und b. genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat. Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen. Der VN kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.</p>	Keine Leistungsaussage.	Keine bedingungsgemäßer Verzicht.	Keine bedingungsgemäße Verzichtserklärung seitens des VU. Demnach greift die gesetzliche Regelung nach Paragraph 163 VVG.

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Mitwirkungspflicht des VN auf zumutbare ärztliche Anweisung beschränkt			
<p>Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen aus dieser Versicherung. Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und sich damit allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und damit zur Minderung der Berufsunfähigkeit zu unterziehen. Zumutbar sind Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (z.B. Blutkontrollen, das Einhalten von Diäten, Physiotherapie, Allergiebehandlung) und die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (wie z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen, Stützstrümpfen) sowie logopädische Maßnahmen. Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig hohe und belastende Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung der Leistungspflicht des VR.</p>	<p>Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung; ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.</p>	<p>Die versicherte Person ist verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anordnungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die geeignet sind, die Berufsunfähigkeit (§ 2) zu beseitigen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen wie z. B. die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z. B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von physio- oder psychotherapeutischen Maßnahmen. Nicht zumutbar sind Maßnahmen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind.</p>	<p>Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist die versicherte Person verpflichtet geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese) sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts			
<p>(1) Die oben genannten Rechte zu Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung kann der VR nur innerhalb der ersten fünf Jahre seit Vertragsbeginn ausüben. Ist ein Leistungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann der VR die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist zehn Jahre.(2) Die Ausübung der Rechte muss allerdings innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der VR von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen.(3) Die Fristen gelten bei Wiederherstellung der Versicherung oder bei einer Leistungspflicht erweiternden Änderung entsprechend.</p>	<p>Die genannten Rechte kann das VU nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann es die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Hat der VN die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>Das Rücktrittsrecht kann das VU nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann das VU das Rücktrittsrecht auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre</p>	<p>infolge Anzeigepflichtverletzung innerhalb von 5 Jahren, in Folge Vorsatz oder Arlist innerhalb von 10 Jahren.</p>

Leistungsprüfung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
AU-Klausel: Beinhaltet der Tarif eine Arbeitsunfähigkeitsklausel? (ggf. AU-Klausel optional)			
Keine Leistungsaussage.	<p>Wenn der Versicherte arbeitsunfähig ist, erbringt das VU, sofern vereinbart, folgende Leistungen: Befreiung von der Zahlung der Beiträge: Sie müssen keine Beiträge mehr zahlen. Rente: Das VU zahlt eine Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Garantierte Steigerung der Rente: Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz, während der Versicherte arbeitsunfähig ist. Einmalige Leistung: Die einmalige Leistung zahlt das VU nur, wenn der Versicherte zum ersten Mal berufsunfähig wird. (...) Definition Arbeitsunfähigkeit : Der Versicherte ist arbeitsunfähig, wenn ein Arzt Folgendes bescheinigt: Der Versicherte ist seit mindestens vier Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig. Außerdem muss ein Facharzt bescheinigen, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigen Zeitraums arbeitsunfähig sein wird. Der Versicherte ist seit sechs Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig. Hierbei muss eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt ausgestellt worden sein.</p>	Keine Leistungsaussage.	<p>Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung Leistungen bei Berufsunfähigkeit verlangt und die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben war, erbringt das VU die folgenden Leistungen: • VU befreit Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Versicherung. • VU zahlt eine Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Leistungen wegen Krankschreibung können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden. Die Leistungen wegen Krankschreibung erbringt das VU, solange • die versicherte Person ununterbrochen krankgeschrieben ist und • die vereinbarte Leistungsdauer bei Berufsunfähigkeit nicht abgelaufen ist und • das VU keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen und • die versicherte Person lebt und • insgesamt eine Dauer der Krankschreibung von 18 Monaten während der vereinbarten Leistungsdauer bei Berufsunfähigkeit nicht überschritten ist. Wenn die versicherte Person mehrfach nach Absatz a) krankgeschrieben ist, ist die Leistungsdauer wegen Krankschreibung für alle eintretenden Krankschreibungen zusammen auf 18 Monate beschränkt.</p>

Verweisung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Verzicht auf abstrakte Verweisung			
Das VU verzichtet auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung.	Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung.	Auf die abstrakte Verweisung wird verzichtet.	Die Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.
Verzicht auf konkrete Verweisung - Definition der Lebensstellung			
<p>Die Lebensstellung wird sowohl durch das Einkommen als auch durch die soziale Wertschätzung bestimmt, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt waren. Das VU begrenzt die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen auf maximal 20%. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für das VU maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein.</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leistet das VU sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/-männern, von Schülern, Studenten und Auszubildenden sieht das VU als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht (konkrete Verweisung).</p>	<p>Die Lebensstellung gilt als gewahrt, wenn die neue berufliche Tätigkeit in Einkommen, sozialem Ansehen und Wertschätzung dem zuvor ausgeübten Beruf nicht oder nicht wesentlich nachsteht. Das voraussichtlich erzielbare jährliche Bruttoarbeitseinkommen muss, um die Lebensstellung zu wahren, mindestens 80 % des durchschnittlichen jährlichen Bruttoarbeitseinkommens der letzten drei Jahre im zuletzt ausgeübten Beruf, so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, betragen. Krankheitsbedingte Einkommensausfälle werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs.</p>

Verweisung

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen			
<p>Für Selbstständige und mitarbeitende Betriebsinhaber liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach wirtschaftlich zumutbarer Umorganisation als Selbstständiger bzw. mitarbeitender Betriebsinhaber so weiter tätig sein könnte, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen vermieden wird. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ist und vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person auch durchgeführt werden kann. Ferner muss die bisherige Lebensstellung des Selbstständigen oder Betriebsinhabers gemäß § 2, Abs. 1 gewahrt bleiben. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies entsprechend. (§2, Abs. 1: Die Lebensstellung wird sowohl durch das Einkommen als auch durch die soziale Wertschätzung bestimmt, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt waren. Das VU begrenzt die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen auf maximal 20%. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für das VU maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein.)</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt ferner nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbstständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist (Umorganisation). Auf die abstrakte Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit verzichtet das VU bei Selbstständigen, die - eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und - im Rahmen ihrer Berufsausübung mindestens zu 90 % der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausüben. Bei der konkreten Verweisung und bei der Umorganisation ist es nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen der Gewinn vor Steuern) 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für das VU maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein. Wenn eine Leistungspflicht nicht besteht, weil der selbstständige Versicherte seinen Betrieb gemäß Satz 7 umorganisieren kann, zahlt das VU als besondere Umorganisationshilfe einen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Die Zahlung erfolgt als einmalige Kapitalleistung. Voraussetzung für die Zahlung der Umorganisationshilfe ist, dass eine Rente mitversichert ist und dass bei Entstehen des Anspruchs auf Umorganisationshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Sollte später aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten Berufsunfähigkeit eintreten, wird die Umorganisationshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.</p>	<p>Bei Selbstständigen liegt Berufsunfähigkeit dann vor, wenn zusätzlich zu den in Absatz (1) genannten Voraussetzungen, die versicherte Person - auch nach wirtschaftlich angemessener zumutbarer Umorganisation - nicht mehr als Selbstständiger innerhalb ihres Betriebs tätig sein kann. Eine Umorganisation ist beispielsweise regelmäßig dann wirtschaftlich angemessen und zumutbar, wenn - der versicherten Person- die Stellung als Betriebsinhaber erhalten bleibt, - erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und - damit Einkommenseinbußen (siehe Absatz (2)) verbunden sind.</p>	<p>Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) und Absatz 2 voraus, dass die versicherte Person ihren Beruf auch dann nicht ausüben kann, nachdem sie ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern, der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt. Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für das VU maßgeblich.</p>

Geltungsbereich

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Versicherungsschutz: Weltweit und zeitlich unbegrenzt			
Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeitsversicherung besteht weltweit.	Der Versicherungsschutz besteht weltweit während der Berufsausübung und in der Freizeit. Veränderungen wie z.B. ein Berufswechsel – auch in einen risikoreicheren Beruf – müssen dem VU nicht angezeigt werden.	Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
Medizinische Untersuchung im Ausland (weltweit) wird anerkannt, bei Untersuchung in Deutschland erfolgt Kostenübernahme für Reise, Aufenthalt, Behandlung.			
Die ärztlichen Nachweise im Sinne des Abschnitts I zum Eintritt oder zum Fortbestehen der Berufsunfähigkeit bzw. des Abschnitts II zum Nachweis des Eintritts einer schweren Erkrankung der Kinder der versicherten Person müssen von einem innerhalb der EU niedergelassenen Arzt erstellt werden. Sie müssen in deutscher Sprache verfasst werden, oder diesen Nachweisen muss eine durch einen vor Gericht zugelassenen Übersetzer erstellte Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden. Sofern aus Sicht des VU eine Anreise aus dem Ausland erforderlich ist, übernimmt es die mit dem VU abgestimmten Anreise- und Aufenthaltskosten. Das VU wird aber im Einzelfall prüfen, ob von den genannten Anforderungen abgewichen und z.B. auf eine Anreise verzichtet werden kann. Insbesondere wird das VU nicht auf Ihrer Anreise bzw. auf die Anreise des Kindes bestehen, wenn Transportunfähigkeit besteht.	Das VU kann – dann allerdings auf dessen Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch vom VU beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Wenn Sie für die geforderte Untersuchung aus dem Ausland nach Deutschland reisen müssen, übernimmt das VU neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten sowie die im konkreten Einzelfall notwendigen Kosten.	Der Versicherer kann außerdem auf seine Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. In diesem Fall übernimmt der VR alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Reise- und Unterbringungskosten).	Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann das VU verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernimmt es die Untersuchungskosten sowie die vorher mit ihm abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

Nachversicherungen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie (erste 5 Jahre)			
Keine Leistungsaussage.	<p>Ausbaugarantie: Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erweitert werden. Ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahren, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20. Hat der VN eine Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewählt, ist eine erneute Risikoprüfung nur erforderlich, sofern der jährliche Hauptversicherungsbeitrag für die innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen der Nachversicherung und Ausbaugarantie abgeschlossenen Verträge die Summe von 12.000 EUR übersteigt. Die Ausbaugarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn - das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Ausübung der Ausbaugarantie nicht höher als 35 Jahre ist, - eine ggf. eingeschlossene neue Jahresrente mindestens 600 EUR bzw. bei Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mindestens 1.800 EUR beträgt, - die gesamte Jahresrente aus allen bei dem VU bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt, - eine angemessene Relation zum Einkommen nicht überschritten wird (d.h. die gesamte Jahresrente einschließlich der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente und einschließlich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften darf 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten bzw. bei Selbständigen 70% des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre nicht übersteigen), - keine Berufsunfähigkeit des Versicherten nach § 2 vorliegt und - keine Arbeitsunfähigkeit des Versicherten nach § 3 vorliegt, sofern Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart sind.</p>	Das Recht auf ereignisunabhängige Nachversicherung kann die VP innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre - höchstens 1 mal pro Versicherungsjahr - ausüben.	Die VP kann verlangen, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung innerhalb der ersten 3 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird.

Nachversicherungen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Heirat			
Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Erhöhung möglich. Heirat der versicherten. Person Eintragung einer Lebenspartnerschaft der versicherten Person.	Erhöhung möglich.
Geburt oder Adoption eines Kindes			
Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Geburt oder Adoption eines Kindes. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.
Erreichen der Volljährigkeit			
Erhöhung möglich.	Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.	Erhöhung möglich.
Nachversicherungs-Garantien nach Ausbildung oder Studium			

Nachversicherungen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Beginn eines Studiums - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses - Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (beispielsweise Facharztausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.
Scheidung			
Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Keine Leistungsangabe.	Erhöhung möglich.

Nachversicherungen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Einkommenssprung			
Erhöhung möglich.	<p>Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses - Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (beispielsweise Facharzt Ausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben - Befreiung des selbständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt ist - Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk - Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung - Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - Nachhaltige Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei Nicht-Selbständigen um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen - Nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei Selbständigen um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.</p>	Erhöhung möglich. Einkommenserhöhung von mindestens 20 % innerhalb eines Jahres aus nicht selbstständiger Tätigkeit der versicherten Person,- das Einkommen der versicherten Person aus nicht selbstständiger Tätigkeit übersteigt erstmals die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.	Erhöhung möglich.
Tod einer bestimmten Person			
Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.

Nachversicherungen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Immobilienwerb			
Erhöhung möglich. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie im Wert von mindestens 50.000 EUR durch die versicherte Person	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrags über mindestens 50.000 EUR in Verbindung mit dem Kauf bzw. Aus-/Umbau von eigengenutztem Wohneigentum sowie von fremd oder gewerblich genutzten Immobilien. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Erhöhung möglich. Kauf einer Immobilie durch die versicherte Person mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 € zur Eigennutzung.	Erhöhung möglich.
Existenzgründung			
Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Wechsel in die berufliche Selbständigkeit (Hauptberuf). Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.	Keine Leistungsangabe.	Erhöhung möglich.
Nachversicherung bei Reduzierung des Bonusrentensatzes			
Bei einer etwaigen Herabsetzung des Bonus hat der VN das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den bisherigen Versicherungsschutz durch eine entsprechende Aufstockung wiederherzustellen.	Keine Leistungsangabe.	Keine Leistungsangabe.	Keine Leistungsangabe.

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
---	---	---------------------------------------	---

Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

<p>Beitragsfreistellung (1) Der VN kann jederzeit mit Wirkung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode seine Beitragszahlung einstellen. Seinen Wunsch teilen der VN dem VR bitte schriftlich mit, da dieser den VN ansonsten gemäß § 21 II zunächst mahnen müssten. (2) Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Bei der Berechnung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente legt der VR mindestens den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. (3) Der aus der Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug. Mit dem Abzug würde die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Einzelheiten zur Höhe des vorgesehenen Abzugs kann der VN der in seinen Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewertabelle entnehmen. Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt: (a) Bei einer Beitragsfreistellung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsverlauf. (b) Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht. (c) Der VR bietet dem VN im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss des Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre. Sofern der VN dem VR nachweist, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in seinem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. (4) Eine Fortführung der Versicherung unter Freistellung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt. Wird die Mindestrente nicht erreicht, erfolgt die Versicherung Beitragsreduktion. Anstatt die Beitragszahlung ganz einzustellen, kann der VN auch den vereinbarten Beitrag reduzieren. Dabei wird die Berufsunfähigkeitsrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation herabgesetzt. Die herabgesetzte jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf auch in diesem Fall 300 EUR nicht unterschreiten. Innerhalb von 36 Monaten nach Beginn einer Beitragsfreistellung oder Beginn einer Beitragsreduktion hat der VN ohne erneute Gesundheitsprüfung die Möglichkeit, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen bzw. seinen Beitrag wieder bis zur Höhe des Beitrags vor der Beitragsreduktion anzuhoben, sofern die Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. In seiner Mitteilung über die gewünschte Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion kann der VN dem VR auch einen Termin nennen, zu dem die Wiedernkraftsetzung oder Beitragserhöhung automatisch erfolgt. Über die konkreten Auswirkungen der Wiedernkraftsetzung oder Beitragserhöhung wird der VR den VN im Einzelfall informieren. Der VN kann den ursprünglichen Versicherungsschutz aber auch durch eine Erhöhung der zukünftig zu zahlenden Beiträge wiederherstellen. Falls der VN die zukünftigen Beiträge nicht erhöhen möchte, wird der VR die Versicherungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation neu ermitteln. Stundung Der VN kann für den Zeitraum von höchstens 18 Monaten eine Stundung seiner Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes schriftlich verlangen, sofern das Deckungskapital des Vertrages bereits einen Wert in Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist, zwischen dem Ende des Stundungszeitraums und dem Ende der Vertragslaufzeit noch mindestens 5 Jahre liegen und der Vertrag nicht im Zahlungsverzug ist. Der VR ist berechtigt, marktübliche Stundungszinsen zu erheben. Die gestundeten Beiträge einschließlich ggf. darauf entfallenden Stundungszinsen kann der VN nach Ablauf des Stundungszeitraums in einem Beitrag entrichten oder durch eine Vertragsänderung verrechnen, so dass keine Nachzahlung erforderlich ist. Falls jedoch die herabgesetzten Leistungen die beitragsfreien Mindestsummen unterschreiten, erlischt der Vertrag.</p>	<p>Der VN kann seine Versicherung jederzeit zum Ende des laufenden Monats ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Kündigt der VN seine Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Jahresrente unter einen Mindestbetrag von 1.800 EUR sinkt. Wenn er in diesem Fall seine Versicherung beenden will, muss der VN den gesamten Vertrag kündigen. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 kann der VN unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzt das VU die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 3 errechnet wird. Eine ggf. mitversicherte einmalige Leistung wird bei Beitragsfreistellung im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Der VN hat die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem VU erforderlich. Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass die Beiträge für die ersten zwölf Versicherungsmonate vollständig gezahlt wurden. Die Stundung ist zinslos, wenn der VN dem VU anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweist, dass er - arbeitslos ist, - sich in der gesetzlichen Elternzeit befindet, - erwerbsgemindert oder pflegebedürftig ist. Wenn die genannten Anlässe enden, muss der VN dem VU dies anzeigen. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig. Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Der VN hat aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen in gleichen jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Die Rückzahlungsrate muss mindestens 25 EUR betragen.</p>	<p>Der VN kann verlangen, dass die Beiträge insgesamt maximal 24 Monate - bei Inanspruchnahme der Elternzeit bis zu 36 Monate - gestundet werden, wenn seit Beginn der Versicherung mindestens 3 Jahre vergangen sind. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem VR erforderlich. Die garantierten Leistungen bleiben unverändert. Hat der VN die Überschussverwendung Termix- Bonus oder die Überschussverwendung FondsPlus vereinbart, kann der VN zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten beantragen, dass künftig zu zahlende Beiträge aus dem Überschussguthaben entnommen werden, solange der Wert hierfür ausreicht. Beitragsfreistellung.</p>	<p>Sie können schriftlich verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Außer diesen Regelungen werden keine weiteren Überbrückungsmöglichkeiten gewährt.</p>
--	--	---	--

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Wiedereingliederungshilfe (in Monatsrenten)			
Keine Leistungsangabe.	<p>Wenn die Leistungspflicht endet, weil der Versicherte aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die seiner Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlt das VU als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der Wiedereingliederungshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von sechs Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer dieser Versicherung mehrmals beansprucht werden.</p>	<p>Der VR zahlt zusätzlich eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe der 12-fachen versicherten Berufsunfähigkeitsrente, maximal jedoch 10.000 €. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: - Es ist ein Anerkenntnis nach § 17 erfolgt. - Aus dem Anerkenntnis wurden bereits Leistungen gezahlt. - Die Leistungspflicht endet nach § 18, weil die versicherte Person - z. B. eine Umschulungsmaßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit - oder einen anderen Träger einer solchen Maßnahme - erfolgreich abgeschlossen hat und eine andere Tätigkeit ausübt als diejenige, die dem Leistungsanerkenntnis zu Grunde lag. - Die restliche vertraglich vereinbarte Leistungsdauer dieser Versicherung muss zum mitgeteilten Zeitpunkt der Leistungseinstellung mindestens noch 1 Jahr betragen.</p>	<p>Wenn das VU die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr leistet, weil die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit als bei Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung nach Ziffer 1.6 Absatz 1 a) entspricht, zahlt das VU eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente. Diese Wiedereingliederungshilfe zahlt das VU nur, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die verbleibende Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens 12 Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von 6 Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnet das VU im Fall der Anerkennung ihrer Leistungspflicht die Einmalzahlung mit den Berufsunfähigkeitsrenten. Die Wiedereingliederungshilfe kann der VN mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.</p>

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Zinslose Stundung ab Leistungsmeldung			
<p>Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht stundet der VR die Beiträge zinslos. Erkennt der VR die Leistung nicht an, so sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Nach Vereinbarung kann der VN innerhalb eines Zeitraumes von maximal 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Sofern möglich, wird der VR dem VN auf Wunsch weitere Vorschläge machen, wie die Nachzahlung der gestundeten Beiträge erleichtert werden kann (z.B. Herabsetzung der versicherten Leistung).</p>	<p>Bis zu der Entscheidung über die Leistungspflicht muss der VN die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht zahlt das VU dem VN die zu viel entrichteten Beiträge zurück und verzinst darüber hinaus die ab Eingang des Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu viel entrichteten Beiträge mit einem Zinssatz von 5% pro Jahr. Der VN hat ebenfalls das Recht, eine zinslose Stundung der ab Eingang des Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu entrichtenden Beiträge zu verlangen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen.</p>	<p>Auf Antrag stundet das VU die Beiträge zinslos. Die Stundung erfolgt bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht oder im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung, höchstens jedoch für eine Dauer von 5 Jahren. Nach Vereinbarung können Sie innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen. Bei Anerkennung der Leistungspflicht zahlt das VU die zu viel entrichteten Beiträge verzinst zurück. Der Zinssatz entspricht dem für die Versicherung gültigen Rechnungszins.</p>	<p>können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch auf 24 Monate verteilt werden oder durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung ausgeglichen werden.</p>

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Wiederinkraftsetzung nach Zahlpause ohne Gesundheitsprüfung?			
<p>Innerhalb von 36 Monaten nach Beginn einer Beitragsfreistellung oder Beginn einer Beitragsreduktion hat der VN ohne erneute Gesundheitsprüfung die Möglichkeit, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen bzw. seinen Beitrag wieder bis zur Höhe des Beitrags vor der Beitragsreduktion anzuheben, sofern die Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. In seiner Mitteilung über die gewünschte Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion kann der VN den VR auch einen Termin nennen, zu dem die Wiederinkraftsetzung oder Beitragserhöhung automatisch erfolgt. Über die konkreten Auswirkungen der Wiederinkraftsetzung oder Beitragserhöhung wird der VR den VN im Einzelfall informieren. Der VN kann den ursprünglichen Versicherungsschutz aber auch durch eine Erhöhung der zukünftig zu zahlenden Beiträge wiederherstellen. Falls der VN die zukünftigen Beiträge nicht erhöhen möchten, wird der VR die Versicherungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation neu ermitteln.</p>	<p>Sie können nach einem Beitrags-Stopp einen neuen Vertrag abschließen, um den ursprünglichen Schutz bei Berufsunfähigkeit wieder herzustellen. Für den neuen Vertrag verzichtet das VU darauf, das Risiko erneut zu prüfen. Sie können eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Rentenversicherung mit BUZ abschließen. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie beantragen den neuen Vertrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie die Beiträge gestoppt haben. - Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben, darf der Versicherte nicht arbeits-unfähig sein. - Der Versicherte ist nicht berufsunfähig. Für den neuen Vertrag gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen. Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie das VU das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn das VU dort Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für den neuen Vertrag. Ihre zum ursprünglichen Vertrag gemachten Angaben zu Gesundheit, Beruf und Einkommen werden auch Inhalt des neuen Vertrags. Dies müssen Sie dem VU bei Abschluss des neuen Vertrags nach einem Beitrags-Stopp bestätigen. Wenn Sie bei früheren Verträgen mit dem VU die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in § 3 genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz. 	<p>Die VP kann die beitragsfreie Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen, wenn seit dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung noch keine 6 Monate vergangen sind und der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren mit den für den Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.</p>	<p>Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung nach Absatz 2 wieder aufnehmen.</p>

Leistungsausschlüsse

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Leistung bei inneren Unruhen (ohne aktive Beteiligung)			
<p>Der VR leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: Bei inneren Unruhen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Innere Unruhen sind beispielsweise gewalttätige Demonstrationen oder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen. Bei inneren Unruhen oder bewaffneten Auseinandersetzungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, denen sich die versicherte Person bewusst aussetzt oder an denen sie sich aktiv beteiligt.</p>	<p>Das VU leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: - durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.</p>	<p>Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.</p>	<p>Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.</p>

Leistungsausschlüsse

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Leistung bei Kriegs- und Terrorereignissen			
<p>Der VR leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: Bei kriegerischen Ereignissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei inneren Unruhen oder bewaffneten Auseinandersetzungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, denen sich die versicherte Person bewusst aussetzt oder an denen sie sich aktiv beteiligt.</p>	<p>Das VU leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: - unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen er während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war. Außerdem wird das VU leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.</p>	<p>Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:[...] unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Das VU leistet jedoch, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.</p>	<p>Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:[...] unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Das VU leistet jedoch, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.</p>
Leistung auch bei (grob) fahrlässig verursachtem Leistungsfall durch die VP			
<p>Der VR leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: Durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr - auch im Zusammenhang mit einer Blutalkoholkonzentration von unter 0,5 Promille) sind davon nicht betroffen.</p>	<p>Das VU leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: - durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.</p>	<p>... Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.</p>	<p>Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>
Fahrtveranstaltungen mit KFZ			
<p>kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>	<p>Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>	<p>Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>	<p>Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>

Leistungsausschlüsse

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Leistung bei Einsatz von radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen/Strahlen (ABC Waffen und Terror)			
<p>Der VR leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: Unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf ausgerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.</p>	<p>Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.</p>	<p>Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und dies mit einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistung nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Die Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.</p>	<p>Der Versicherer leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar verursacht ist durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Die Einschränkung entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>
Luftfahrtklausel			
Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.	Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.	Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.	Kein bedingungsgemäßer Leistungsausschluss.

Leistungsausschlüsse

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Strahlen infolge von Kernenergie			
<p>Der VR leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: Durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung eine Katastrophenschutzbehörde oder eine vergleichbare Einrichtung tätig wurde.</p>	<p>Das VU leistet jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: - durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.</p>	<p>Das VU leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde.</p>	<p>Der Versicherer leistet nicht, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar verursacht ist durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Die Einschränkung entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutacher zu prüfen und zu bestätigen.</p>

Nur für bestimmte Berufe / Berufsgruppen relevante Kriterien

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Schulunfähigkeitsabsicherung: Schüler gegen BU versicherbar?			
<p>Die Tätigkeiten von Schülern, Hausfrauen bzw. Hausmännern sieht das VU als Beruf an. Nimmt die versicherte Person später eine Berufstätigkeit auf, ist entsprechend Absatz 1 von diesem Zeitpunkt an der ausgeübte Beruf versichert.</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leistet das VU sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/-männern, von Schülern, Studenten und Auszubildenden sieht das VU als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht (konkrete Verweisung).</p>	<p>Ist die versicherte Person Schüler, gilt die Schulausbildung als zuletzt ausgeübter Beruf. Definition Schulausbildung (10) Als Schulausbildung gilt die Teilnahme am regulären Schulunterricht - ohne sonderpädagogischen Förderungsbedarf - an einer allgemeinbildenden Schule.</p>	<p>Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Schülern und Schülerinnen: Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Schüler(in) ist, gilt als Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler(in).</p>

Nur für bestimmte Berufe / Berufsgruppen relevante Kriterien

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Infektionsschutzklausel: Leistung bei vollständigem Tätigkeitsverbot			
<p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt bei Ärzten und Zahnärzten sowie Studenten der Medizin auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbotes ist dem VR die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt in Kopie vorzulegen. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, sofern die versicherte Person eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Werden Leistungen aufgrund des vollständigen Tätigkeitsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes oder wenn die Gründe für das vollständige Tätigkeitsverbot weggefallen sind, falls die versicherte Person imstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes und der Wegfall der Gründe hierfür sind dem VR unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen zur Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gelten entsprechend.</p>	<p>Bei bestimmten Berufen liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn eine Rechtsvorschrift/behördliche Anordnung dem Versicherten vollständig verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln. Dieses Tätigkeitsverbot muss mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten gelten. Diese Regelung gilt für Versicherte, die einen der folgenden Berufe ausüben: - Human- oder Zahnmediziner; - Student der Human- oder Zahnmedizin; - medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen beispielsweise Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen. Der Versicherte muss dem VU durch Vorlage der Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt das Tätigkeitsverbot nachweisen. Liegt bei den in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Berufen eine solche Verfügung nicht vor, gilt ersatzweise: Die Ansteckungsgefahr kann nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Im Zweifel holt das VU dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers ein.</p>	<p>Berufsunfähigkeit auf Grund eines Tätigkeitsverbots: Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine auf Rechtsvorschriften beruhende behördliche Verfügung Ihnen verbietet, - Ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr fortzuführen, - sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt und - die von dem Tätigkeitsverbot erfasste Tätigkeit mindestens 50 % der von Ihnen zuvor ausgeübten beruflichen Tätigkeiten betrifft.</p>	<p>Wenn die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt auch nur teilweise Berufsunfähigkeit vor.</p>

Nur für bestimmte Berufe / Berufsgruppen relevante Kriterien

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Infektionsschutzklausel gilt für alle Berufe			
<p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt bei Ärzten und Zahnärzten sowie Studenten der Medizin auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbotes ist dem VR die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt in Kopie vorzulegen.</p> <p>Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, sofern die versicherte Person eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Werden Leistungen aufgrund des vollständigen Tätigkeitsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes oder wenn die Gründe für das vollständige Tätigkeitsverbot weggefallen sind, falls die versicherte Person imstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes und der Wegfall der Gründe hierfür sind dem VR unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen zur Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gelten entsprechend.</p>	<p>Bei bestimmten Berufen liegt Berufsunfähigkeit auch vor, wenn eine Rechtsvorschrift/behördliche Anordnung dem Versicherten vollständig verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln. Dieses Tätigkeitsverbot muss mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten gelten. Diese Regelung gilt für Versicherte, die einen der folgenden Berufe ausüben: - Human- oder Zahnmediziner; - Student der Human- oder Zahnmedizin; - medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen beispielsweise Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen. Der Versicherte muss dem VU durch Vorlage der Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt das Tätigkeitsverbot nachweisen. Liegt bei den in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Berufen eine solche Verfügung nicht vor, gilt ersatzweise: Die Ansteckungsgefahr kann nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Im Zweifel holt das VU dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers ein.</p>	<p>Berufsunfähigkeit auf Grund eines Tätigkeitsverbots: Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine auf Rechtsvorschriften beruhende behördliche Verfügung Ihnen verbietet, - Ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr fortzuführen, - sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt und - die von dem Tätigkeitsverbot erfasste Tätigkeit mindestens 50 % der von Ihnen zuvor ausgeübten beruflichen Tätigkeiten betrifft.</p>	<p>Wenn die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt auch nur teilweise Berufsunfähigkeit vor.</p>

Nur für Beamte relevante Kriterien

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeitsversiche- rung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Dienstunfähigkeitsklausel ohne Altersbegrenzung			
nein, keine enthalten	Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.	Keine Leistungsaussage.
Nachversicherung bei Verbeamtung auf Lebenszeit			
keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage
Nachversicherung bei Reduzierung der Beamtenpension bei Gesetzesänderung			
keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage
Verzicht auf konkrete Verweisbarkeit bei Beamten auf Lebenszeit			
keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage
Leistung bei teilweiser DU			
keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage
Verzicht auf Nachprüfung der Dienstunfähigkeit			
keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage	keine Leistungsaussage

Weitere Merkmale

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Karennzeiten			
<p>Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die versicherte Rente erst mit Ablauf der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 bzw. 2 während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Während der Karenzzeit sind keine Beiträge zu entrichten. Als Karenzzeit gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum in Kalendermonaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Leistungsbeginn.</p>	<p>Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Voraussetzung ist, dass die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Das VU erbringt die Rente nur für die Zeit nach dem Ende der Karenzzeit. Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Beitragsbefreiung und für die einmalige Leistung. Eine Karenzzeit ist in Kombination mit einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall (siehe Absatz 1 Buchstabe c) nicht vereinbar. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum in Monaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rente. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, werden bereits zurückgelegte Karennzeiten berücksichtigt.</p>	<p>Eine Karenzzeit kann vereinbart werden. Die Karenzzeit beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.</p>	<p>Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des letzten vollen Monats der vereinbarten Karenzzeit nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bis dahin ununterbrochen bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von 3 Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karennzeiten angerechnet.</p>

Weitere Merkmale

Gothaer Gothaer Berufsunfähigkeits- versicherung Plus 72,30€	Alte Leipziger SecurAL (BV10) 74,98€	Stuttgarter BUV- PLUS (T91) 80,02€	Allianz Selbständige BU Plus (BU) 103,44€
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall ggf. optional			
<p>In der leistungspflichtigen Zeit zahlt der VR eine jährlich steigende oder gleichbleibende Bonusrente. Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Berufsunfähigkeitsrente inklusive etwaigem Sofortbonus zuzüglich der Bonusrente des Vorjahres. Die Bonusrente wird erstmals fällig, nachdem die Berufsunfähigkeit mindestens ein volles Jahr seit einem Stammtag bestanden hat und eine etwaige Karenzzeit abgelaufen ist. Während einer Karenzzeit werden Anwartschaften auf eine Bonusrente aufgebaut. Die Bonusrente wird zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt.</p>	<p>Bei Vertragsabschluss kann zusätzlich vereinbart werden, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen festen Prozentsatz erhöht. Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt.</p>	<p>Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres-, erstmalig zu dem Beginn des Versicherungsjahres, das auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen mit doppelter versicherter Berufsunfähigkeitsrente in den ersten 36 Monaten erfolgen die Erhöhungen jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres-, erstmalig zu dem Beginn des Versicherungsjahres, das auf den Ablauf der 36 Monate folgt.</p>	<p>Für die Dauer der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente hat die VP eine garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente vereinbart. Die vereinbarten jährlichen Erhöhungen der Garantierente erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt.</p>